

An alle aktiven Versicherten der
Pensionskasse Spital Netz Bern

Bern, 15. Januar 2020

Ersatzwahl Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat Anpassungen Vorsorgereglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach langjährigem Engagement für die Pensionskasse Spital Netz Bern hat unsere Vizepräsidentin Elisabeth Trafelet Vifian per 30. April 2020 ihren Rücktritt eingereicht. Wir danken Elisabeth Trafelet Vifian bereits heute für ihren grossen Einsatz zugunsten der Versicherten.

Für die laufende Amtsperiode des Stiftungsrats bis Ende Juni 2021 gilt es nun eine neue Arbeitnehmervertretung zu wählen. Das Vizepräsidium wird innerhalb des Stiftungsrats bestimmt. Die Aufgabe als VertreterIn der Arbeitnehmer im Stiftungsrat ist beiliegend beschrieben. Gerne geben Ihnen die Geschäftsstelle oder auch die bisherigen Stiftungsratsmitglieder Auskunft über die Tätigkeiten im Gremium.

Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in der Pensionskasse Spital Netz Bern versicherten Arbeitnehmenden, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Insel Gruppe AG stehen. Jeder aktiv versicherte Mitarbeitende hat eine Stimme.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Pensionskasse. Zudem müssen sie fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen werden.

Es können maximal zwei fachlich qualifizierte, externe Vertretende zur Wahl vorgeschlagen werden. Maximal die Hälfte der Arbeitnehmervertretung darf aus externe Personen bestehen.

Wahlkreise

Alle Wahlberechtigten bilden zusammen einen Wahlkreis.

Wir bitten Sie nun, **Wahlvorschläge für mögliche KandidatInnen auf beiliegendem Formular bis Freitag, 14. Februar 2020, 17.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens vier wahlberechtigten Personen und der vorgeschlagenen Person unterschrieben werden. Das Wahlprozedere ist in Artikel 3 des Geschäftsreglements geregelt (auf www.pksnb.ch abrufbar).

Die Wahlunterlagen erhalten Sie Mitte März 2020 und die Wahlzettel sind bis zum 21. April 2020 einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit orientieren wir Sie über verschiedene Anpassungen im Vorsorgereglement:

Anlässlich einer generellen Überarbeitung wurde das **Vorsorgereglement der Pensionskasse Spital Netz Bern** neu gegliedert und aktualisiert. Neu sind die allgemeinen Bestimmungen in einem Mantelreglement für alle Versicherten geregelt. Die Vorsorgepläne Basis und Sparen Plus wurden in Anhänge ausgegliedert. Dies gibt dem Stiftungsrat die Möglichkeit weitere Vorsorgepläne mit gesonderten Leistungsbestimmungen und Beitragsstufen zu gestalten. So können Bedürfnisse der Versicherten und des Arbeitgebers besser erfasst und ausgestaltet werden.

Die wesentlichen Änderungen finden Sie in der beigelegten Übersicht. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir künftig auf den Versand einer Druckversion des Reglements verzichten. Sie können das Vorsorgereglement wie auch weitere Reglemente und Formulare auf unserer Webseite www.pksnb.ch abrufen.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle:

Telefon: 031 308 81 15

E-Mail: pensionskasse.snbe@insel.ch

Wir wünschen Ihnen alles Gute fürs Jahr 2020.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse Spital Netz Bern

Sig.

Peter G. Augsburger
Präsident Stiftungsrat

Valeria Romang
Leiterin Geschäftsstelle

Beschreibung Aufgaben ArbeitnehmervertreterIn Stiftungsrat

Formular Wahlvorschläge

Wesentliche Änderungen Vorsorgereglement

Aufgaben ArbeitnehmervertreterIn Stiftungsrat

Wahlen (Ersatzwahlen) für ArbeitnehmervertreterInnen im Stiftungsrat der Pensionskasse Spital Netz Bern

Was ist die Pensionskasse Spital Netz Bern (PK SNB)?

Die PK SNB ist eine der Pensionskassen, in der die Angestellten der Insel Gruppe AG für die berufliche Vorsorge versichert sind.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche neu in die Landspitäler (Aarberg, Belp [Spital und Altersheim], Münsingen, Riggisberg) oder das Stadtspital (Tiefenau) eintreten. Bei einem ununterbrochenen Wechsel in das Inselspital bleiben diese weiterhin bei der Pensionskasse Spital Netz Bern versichert. Assistenz- und Oberärzte sind bei der Vorsorgestiftung VSAO; Mitarbeitende des Inselspitals bei der Bernischen Pensionskasse BPK versichert.

Weshalb braucht es ArbeitnehmervertreterInnen?

Die **Pensionskasse SNB** ist eine teilautonome Vorsorgestiftung. Sie erhält keine Zusatz- oder Sanierungsbeiträge vom Kanton Bern.

Das oberste Gremium der PK SNB ist der **Stiftungsrat**. Dieser ist **paritätisch** besetzt. **Es gibt also gleich viele Arbeitnehmer (AN) VertreterInnen wie Arbeitgeber (AG) VertreterInnen**. Aktuell sind es jeweils vier Personen.

Die AG VertreterInnen werden durch die Direktion der Insel Gruppe ernannt.

Die **AN VertreterInnen** werden durch die versicherten ArbeitnehmerInnen gewählt.

Was machen AN VertreterInnen im Stiftungsrat? (Chancen, Aufgaben)

Die AN VertreterInnen wirken direkt im Stiftungsrat mit und haben die Chance, die Pensionskasse aktiv mitzugestalten. Gemeinsam werden die Ausgestaltung der Altersvorsorge und der Verwaltung besprochen und entsprechende Reglemente oder Massnahmen ausgearbeitet. So leisten die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte einen wichtigen Beitrag für eine angemessene Altersvorsorge der versicherten Personen.

Das nötige Fachwissen wird durch Weiterbildungen und erlangte Erfahrung gewonnen. Unterstützt wird der Stiftungsrat durch den gewählten Experten für berufliche Vorsorge, der bei den Stiftungsratssitzungen beratend anwesend ist. Wo nötig werden weitere Experten zugezogen, speziell bei der Vermögensverwaltung oder bei komplexen juristischen Fragen.

Die Bereitschaft sich in der Thematik der Beruflichen Vorsorge aus- und weiterzubilden wird vorausgesetzt. Interesse an der Sache ist zudem Voraussetzung, um sich mit Hartnäckigkeit für die Anliegen der versicherten MitarbeiterInnen einzusetzen.

Die Arbeit im Stiftungsrat wird finanziell entschädigt, wobei der Arbeitgeber für die Sitzungen und Weiterbildungen die Arbeitszeit zur Verfügung stellt. Die Kosten für die Weiterbildung trägt die Pensionskasse.

Weitere Informationen sind bei der Geschäftsstelle der PK SNB (Angaben unten an der Seite) erhältlich.

Wahlvorschläge Ersatzwahl Arbeitnehmervertretung Stiftungsrat Pensionskasse Spital Netz Bern

Einzureichen bis spätestens **14. Februar 2020, 17.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle,
Tiefenastrasse 112, 3004 Bern. Die Wahl findet vom 14. – 21. April 2020 statt.

1. Wahlvorschlag

Name: _____ Vorname: _____

Jahrgang: _____ Funktion: _____

Betrieb: _____ Abteilung: _____

Ich bin mit der Nomination einverstanden.

Unterschrift des Kandidaten: _____

Unterschriften von vier wahlberechtigten Personen, welche dem Vorschlag zustimmen:

Name/Vorname	Betrieb/Abteilung	Unterschrift

2. Wahlvorschlag:

Name: _____ Vorname: _____

Jahrgang: _____ Funktion: _____

Betrieb: _____ Abteilung: _____

Ich bin mit der Nomination einverstanden.

Unterschrift des Kandidaten: _____

Unterschriften von vier wahlberechtigten Personen, welche dem Vorschlag zustimmen:

Name/Vorname	Betrieb/Abteilung	Unterschrift

3. Wahlvorschlag:

Name: _____ Vorname: _____

Jahrgang: _____ Funktion: _____

Betrieb: _____ Abteilung: _____

Ich bin mit der Nomination einverstanden.

Unterschrift des Kandidaten: _____

Unterschriften von vier wahlberechtigten Personen, welche dem Vorschlag zustimmen:

Name/Vorname	Betrieb/Abteilung	Unterschrift

4. Wahlvorschlag:

Name: _____ Vorname: _____

Jahrgang: _____ Funktion: _____

Betrieb: _____ Abteilung: _____

Ich bin mit der Nomination einverstanden.

Unterschrift des Kandidaten: _____

Unterschriften von vier wahlberechtigten Personen, welche dem Vorschlag zustimmen:

Name/Vorname	Betrieb/Abteilung	Unterschrift

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN VORSORGEREGLEMENT 2020

Anbei werden die wesentlichen Änderungen im Vorsorgereglement 2020 erläutert. Redaktionelle Änderungen werden nicht erklärt.

Artikel	Erläuterung
<p>6.1 Aufnahme</p> <p>6.1.4 Gestützt auf Art. 26a BVG werden Personen, deren Rente reduziert oder aufgehoben wurde, während maximal drei Jahren provisorisch weiterversichert, resp. nicht in die Stiftung aufgenommen, wenn sie in einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.</p>	<p>Gemäss Art. 26a BVG verbleibt die Zuständigkeit während dreier Jahre bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, wenn die Rente der IV herabgesetzt oder aufgehoben wird.</p> <p><i>Aufnahme im Reglement zur Lückenschliessung</i></p>
<p>6.3 Gesundheitsprüfung</p> <p>(Aufgrund der Länge des Artikels nicht aufgeführt)</p>	<p><i>Präzisierung des Aufnahmeprozesses im Zusammenhang mit der Rückversicherung bzw. Massnahmen bei Zuwiderhandlung.</i></p>
<p>6.4 Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme</p>	<p><i>Präzisierung des Aufnahmeprozesses im Zusammenhang mit Erwerbsunfähigkeit</i></p>
<p>11.10 Externe Versicherung</p> <p>(Aufgrund der Länge des Artikels nicht aufgeführt)</p>	<p>Die Externe Versicherung (bisher Art. 2.3.5) wurde im Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistungen ergänzt. Die neuen Gesetzesbestimmungen treten per 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Materielle Änderung:</p> <p>Ab 01.01.2021 ist vorgesehen, dass Arbeitnehmende nach Vollendung des 58. Altersjahres und nach der Auflösung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters in der Pensionskasse verbleiben können. Die Beitrags-erhebung für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erfolgt individuell.</p>
<p>Todesfall vor der Pensionierung</p> <p>12.2 Kapitalabfindung für die Rente</p> <p>12.2.1. Die anspruchsberechtigte Person kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag ist vor Bezug der ersten Rente zu stellen. Mischformen aus Kapital- und Rentenbezug sind möglich. Die Kapitalleistung wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.</p> <p>12.2.2 Die Kapitalabfindung entspricht für anspruchsberechtigte Personen, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Kapitalwert der Rente. Vor dem 45. Altersjahr wird der Abfindungswert für jedes angebrochene oder ganze Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger ist als 45, um 3 % gekürzt. Im Minimum werden jedoch 4 Jahresrenten bzw. das Sparkapital ausbezahlt.</p>	<p>Materielle Änderung:</p> <p>Neu besteht die Wahlmöglichkeit anstelle einer Hinterlassenenrente eine Kapitalabfindung zu wünschen. Dies jedoch nur, falls die versicherte Person vor der Pensionierung verstorben ist.</p>

Artikel	Erläuterung
<p>12.1 Ehegatten- bzw. Partnerrente</p> <p>12.1.5 Bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft des Bezügers einer Ehegatten- oder Partnerrente vor Vollendung des 45. Altersjahres fällt der Anspruch dahin. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.</p>	<p><i>Materielle Änderung</i></p> <p>Neu läuft eine Ehegattenrente weiter, wenn die anspruchsberechtigte Person nach Vollendung des 45. Altersjahres wieder heiratet oder eine Partnerschaft eintragen lässt.</p>
<p>Senkung Beschäftigungsgrad</p> <p>16.1.5 Bei Lohnreduktion ab Alter 58 infolge Senkung des Beschäftigungsgrades u.ä. ist für die Überversicherungsrechnung auf das anrechenbare Einkommen vor der Lohnreduktion abzustellen.</p>	<p><i>Präzisierung der Weiterführung des bisher versicherten Lohnes Art. 11.9</i></p>
<p>16.3 Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 11 und 12</p> <p>(Aufgrund der Länge des Artikels nicht aufgeführt)</p>	<p><i>Materielle Änderung</i></p> <p>Die Bestimmungen zum Todesfallkapital wurden angepasst und die Begünstigtenordnung präzisiert. Neu kann innerhalb der Begünstigten einer Gruppe den Anspruch gewählt werden.</p>
<p>Formulare im Anhang</p>	<p><i>Künftig keine Formulare mehr im Anhang zum Reglement</i></p>